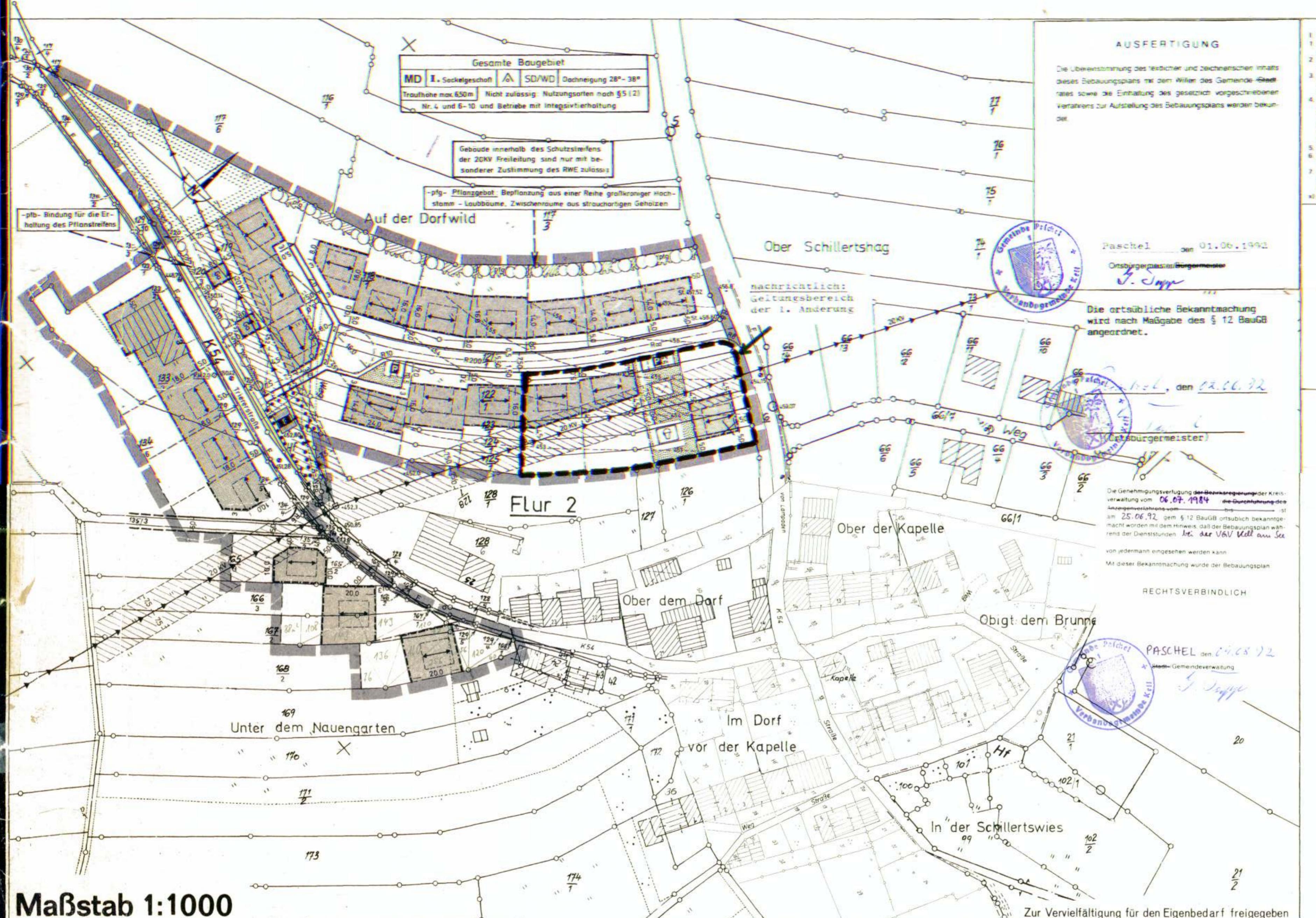
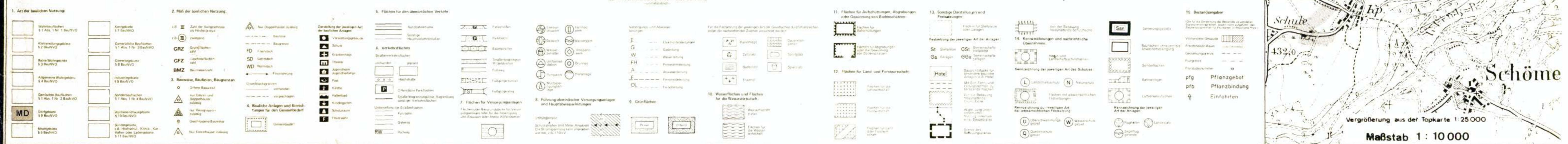


# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PASCHEL

## Teilgebiet „Auf der Dorfwild“



Maßstab 1:1000



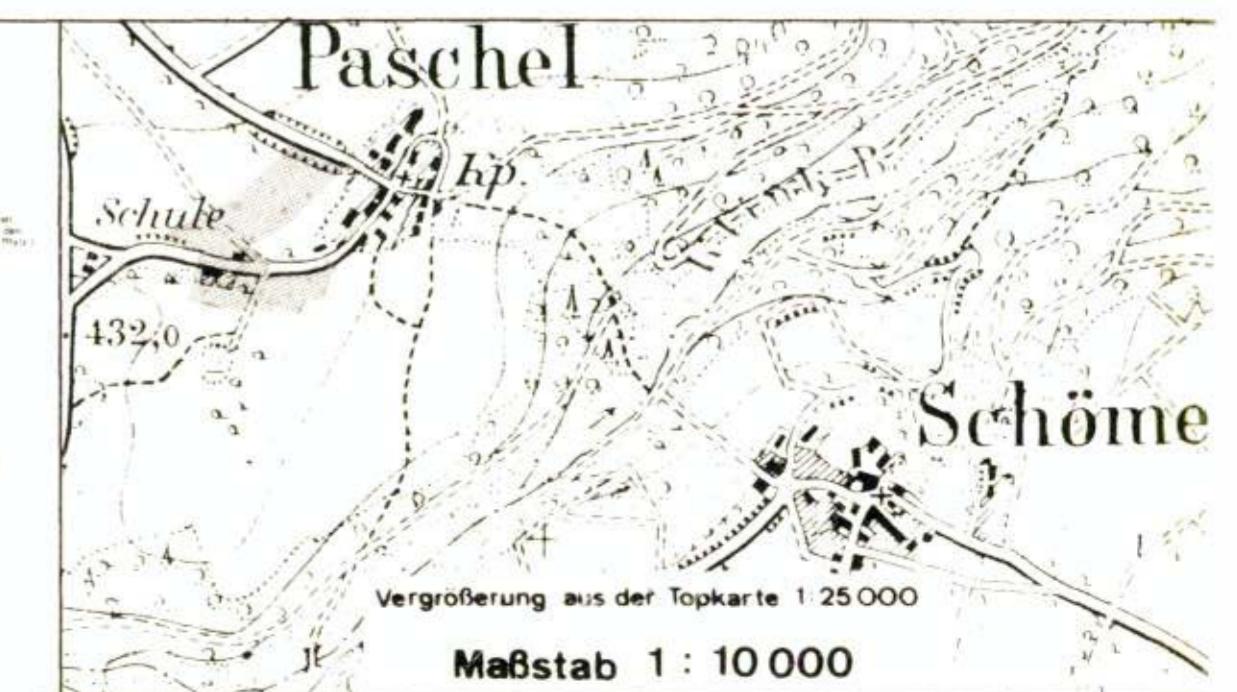
Gemarkung Paschel

Flur 2

Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Deember 1978 Bezirksregierung 44-Trier

Bebauungsplan der Gemeinde Paschel

<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>Die Übereinmachung des Weitlicher und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-Rates sowie die Eintragung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.</p>		<p>1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan: § 91 I, 2, 2a, § 9, § 10, § 33, § 39 und § 125 des BundesbauGB; § 2 F vom 18. 8. 1978 (BGBl. I S. 259) einschließlich § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 F. der Bekanntmachung vom 15. 3. 1977 (BGBl. I S. 782); § 91 I, -2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planentwurf) vom 19. 7. 1968 (BGBl. I S. 271); § 9 II Abs. 4 BauGB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 des LandesbauGB (LbauG) vom 27. 2. 1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1968 (GVBl. S. 28) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 BauGB vom 29. 2. 1974; § 99 I, -2 der Landesbauordnung (LbauO) vom 27. 2. 1974 (S. 3 Abs. 2, u. a. § 5 S. 2 des Landespflegegesetzes) - § 2 F vom 18. 8. 1978 (BGBl. I S. 259); 2. Innenausbauzulassung: § 50 I, 4 Bundesinnenausbauzulassungsgesetz (BInnA) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721); 3. Nach der Bescheinigungsevelle vom 3. 7. 1979 (BGBl. S. 946).</p>		<p>Es wird bekräftigt, daß die Flurzettel mit ihren Grenzen und Beschriftungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</p> <p><b>Trier</b> den Katasteramt</p> <p>Die Stadt Trier hat am <b>16. 4. 1978</b> gem. § 2 I, 7 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans genehmigt. Am <b>5. 6. 1980</b> wurde dieser Bebauungsplan erweitert und seine Öffnung gem. § 2a (6) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlich geworden waren, wodurch die Stellen bei der Platzierung betroffen waren.</p> <p><b>Paschel</b> am <b>13. 2. 1981</b> Gemeindeverwaltung <i>K. Jäger</i></p> <p>Der Bebauungsplan ist mit der Begründung vom 3. 7. 1979 (BGBl. S. 946) als Bebauungsplan erweitert worden, ohne Änderung der bestehenden Grenzziehung wurden keine Bodeneigungen gegen die Öffnung gepr. § 2a (6) BauGB erfasst.</p> <p><b>Trier</b> den Katasteramt</p> <p>Die Gemeindeverwaltung Trier-Paschel hat am <b>16. 4. 1978</b> den Bebauungsplan gem. § 2a (6) BauGB beschlossen. Am <b>14. 12. 1978</b> und gem. § 10 BauGB einschl. der Bau erweiterten Änderungen als Satzung einschließlich der gestalterischen Festsetzungen</p> <p><b>BESCHLOSSEN</b> Trier-Paschel am <b>13. 2. 1981</b> Gemeindeverwaltung <i>K. Jäger</i></p> <p><b>GENEHMIGT</b> Trier-Paschel am <b>16. 6. 1981</b> Bauaufsicht im Vertretung <i>K. Jäger</i> Baudirektor</p>	
<p><b>Textfestsetzungen</b></p> <p><b>I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG)</b> II. Von den im § 5 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sind nicht zugelassen solche nach Nr. 4 und 6-10, sowie Betriebe mit Innenströmung.</p> <p>III. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten grundsätzlich die Hochstufe der GRZ und GFZ nach § 17 BauNVO, jedoch dürfen die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten werden.</p> <p>IV. Für jede Wohnung ist eine Garage oder Stellplatz nachzuweisen. Der Abstand zwischen Garagenfront und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen.</p> <p>V. Die Trauhöhe der Gebäude darf 6,50 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche an der Hangseite, nicht überschreiten. Gebäude oder Teile derselben, die innerhalb des Schutzstreifens von vorhandenen 20 KV Strom - Freileitungen liegen, dürfen nicht höher als 7,50 m sein. Gebäude innerhalb des Schutzstreifens der 20 KV Strom - Freileitungen sind nur mit besonderer Zustimmung des RWE zulässig.</p> <p>VI. Pflanzgebot (pfg) bzw. Pflanzbindung (pfb) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG: a) <b>Pflanzgebot (pfg)</b>: Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen gegen die Parzelle Nr. 117 ist eine Abschirmpflanzung vorzunehmen. Diese besteht aus 1 Reihe großkröniger Laubbäume im Abstand von 6 - 8 m und einer flachhohen Bepflanzung der Zwischenräume mit strauchartigen Gehölzen. b) <b>Pflanzbindung (pfb)</b>: Die vorhandene durchgehende Streifenbeplanzung entlang dem südlichen Straßenabschnitt der Kreisstraße 54 ist zu erhalten.</p>				<p>und zu unterhalten. Unterbrechungen des Pflanzgurteis sind nur zur Anlegung von Garagenzufahrten zulässig. c) Je 200 qm Grundstückfläche ist zusätzlich mindestens 1 Laubbäum (evtl. Obstbaum) zu pflanzen. d) Die Vorgärten sind als Ziergarten anzulegen. e) Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nur in solchem Umfang vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlagen, zum Anlegen von Erdterrassen oder zur Herstellung des Geländeausgleichs erforderlich sind.</p> <p><b>II. Gestalterische Festsetzungen</b> gem. § 9 Abs. 4 BBauG</p> <p>1. Dacheindeckung: dunkelfarbig 2. Dachaufbauten bzw. Dachausschnitte (D - Terrassen) müssen einen Abstand von Ortgang von mindestens 1,50 m einhalten 3. Garagen benachbarter Grundstücke auf gemeinsamer Grenze sind in ihrer Außenfassade und Bauhöhe aufeinander abzustimmen 4. Festsetzungen in der Nutzungsschablone: a) Dachform: Satteldach (SD) / Walmdach (WD) b) Dachneigung: 28° - 38° c) Trauhöhe: max. 6,50 m (Talseite)</p>	



Gemarkung Paschel

Flur 2

Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Deember 1978 Bezirksregierung 44-Trier

Bebauungsplan der Gemeinde Paschel